

## GRÜNDUNGSSATZUNG

### Verein chilenischer Forscher in Deutschland, „Red INVECA“

#### Artikel 1 – Name und Sitz

Am zehnten Oktober zweitausendvierzehn wurde in der Generalversammlung das Netzwerk chilenischer Forscher in Deutschland „Red INVECA“, im Folgenden als Verein bezeichnet, gegründet, das auch als „Verein Red INVECA“ bekannt ist. Unter diesem Namen wird es in das Register für gemeinnützige juristische Personen eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Lotharstrasse 4, 55116 Mainz, Bundesland Rheinland-Pfalz, Bundesrepublik Deutschland. Der Verein wird für unbefristete Zeit gegründet und ist eine deutsche gemeinnützige juristische Person des Privatrechts.

#### Artikel 2 – Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung internationalen Gedankengutes, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Ziel des Vereins ist, den wissenschaftlichen Austausch und Netzwerke zwischen chilenischen Wissenschaftlern, die derzeit in Deutschland Forschung betreiben, zu unterstützen, zu fördern und zu verbessern.

(2) Außer Chilenen, die in Deutschland Forschung betreiben haben oder Deutsche, die an der Wissenschaft in Chile interessiert sind und die wissenschaftliche Forschung fördern, unterstützt Red INVECA deshalb den Austausch von Akademikern und die kulturelle Entwicklung beider Länder.

(3) Er unterstützt Initiativen, die den Austausch von Erfahrungen und Informationen zwischen den Mitgliedern fördern, ebenso wie die Organisation von und/oder die Beteiligung an wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, die Organisation von Konferenzen, von Arbeitskreisen, die Gründung von Vereinen und anderen sowohl öffentlichen als auch privaten Körperschaften und die Beteiligung an und /oder die Planung von wissenschaftlichen, akademischen oder fachspezifischen Veröffentlichungen.

(4) Interessenvertretung der Mitglieder, Austausch von Informationen und Erfahrungen.

#### Artikel 3 – Neutralitätsregel

Der Verein ist weltanschaulich-religiös und politisch neutral.

#### Artikel 3.a – Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie gemeinnützige und somit keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind begünstigt werden.

#### Artikel 4 – Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, ~~außerordentlichen Mitgliedern~~ und Ehrenmitgliedern. ~~Ehrenmitglieder~~ ~~Außerordentliche Mitglieder~~ haben, mit Ausnahme des Stimmrechts, die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder ~~haben die gleichen Rechte und Pflichten wie außerordentliche Mitglieder, sie~~ sind jedoch von den Beitragszahlungen befreit.

#### Artikel 5 – ~~Ordentliche~~ Mitglieder

~~Ordentliche~~ Mitglieder des Vereins können sein:

a. Graduierte chilenischer Herkunft, die derzeit in Deutschland Forschung betreiben, sei es als postgraduierte Studierende an einer Universität oder einem Institut oder auch in Unternehmen oder Institutionen, in denen Forschungen durchgeführt werden.

b. Akademiker chilenischer Herkunft, die derzeit an deutschen Hochschulen arbeiten oder sich hier länger als sechs (6) Monate zu Forschungszwecken n aufhalten.

#### ~~Artikel 6 – Außerordentliche Mitglieder~~

~~Außerordentliche Mitglieder des Vereins können sein:~~

~~ca.~~ Chilenen, die in Deutschland Forschung betrieben haben.

~~db.~~ Potenzielle Mitglieder, d.h. chilenische Studierende im Grundstudium in Deutschland.

~~ec.~~ ~~Ordentliche~~ Mitglieder, deren Aufenthalt in Deutschland beendet ist und die Mitglied des Netzwerks bleiben möchten.

~~fd.~~ Personen, die an den Zeilen des Netzwerks interessiert sind, auch wenn sie keine Forschung betreiben.

~~de.~~ Deutsche Forscher, deren Forschung im Zusammenhang mit Chile steht, und Personen, die an Projekten oder Initiativen beteiligt sind, die für das Netzwerk von Bedeutung sein können, auch wenn sie selbst keine Forschung betreiben.

#### Artikel ~~7-6~~ – Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des Vereins können Personen sein, die auf Grund ihrer hervorragenden akademischen oder wissenschaftlichen Arbeit ausdrücklich aufgefordert wurden, dem „Red INVECA“ anzugehören.

#### Artikel ~~78~~ – Erwerb der Mitgliedschaft

a. Die Mitgliedschaft beim Verein muss von der betreffenden Person beantragt werden. Der Antrag wird schriftlich per Post oder E-Mail übersandt.

b. Der Vereinsvorstand entscheidet über das Verfahren zur Aufnahme als ordentliches ~~oder außerordentliches~~ Mitglied. Wird der Antrag zur Aufnahme als ordentliches ~~oder außerordentliches~~ Mitglied abgelehnt, wird der Bescheid dem Antragsteller schriftlich per Post oder E-Mail zugestellt; der Antragsteller kann dagegen innerhalb von zwei (2) Wochen Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch ist schriftlich per Post oder E-Mail an den Vorstand zu richten, der verantwortlich dafür ist, diesen Punkt bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen.

c. Die Eigenschaft als Gesellschafter oder Mitglied von „Red INVECA“ ist personenbezogen und nicht übertragbar.

#### Artikel ~~9-8~~ – Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins haben folgende Rechte:

- a. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen oder Vereinsversammlungen.
- b. Soweit dies erforderlich ist Teilnahme an Meinungsbildungsprozessen anhand von Rede- und Stimmrecht bei den für den Verein wichtigsten Angelegenheiten.
- c. Das Recht auf vollständige und wahrhaftige Informationen über alle für den Verein wichtigen Themen und
- d. Andere Ansprüche, die ihm gemäß dieser Satzung, internen Regelungen und gültigen Rechten zustehen.

(2) ~~Außerordentliche Mitglieder und~~ Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

#### Artikel ~~10-9~~ – Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, diesen bei der Ausübung seiner Aufgaben gemäß vorliegender Satzung und bei seinen auf den entsprechenden Vereinsversammlungen verbindlich getroffenen Entscheidungen zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich ferner, die Vereinsbeiträge pünktlich zu zahlen. Über die Höhe der Beträge, Beitragsänderungen, Ausnahmeregelungen oder Zahlungsbefreiungen wird ausschließlich vom Vorstand oder der Vereinsversammlung entschieden.

(3) ~~Die zu entrichtenden Mitgliederbeiträge für außerordentliche Mitglieder werden anteilig festlegt.~~

~~(4)~~ Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### Artikel ~~11-10~~ - Beendigung und/oder Änderung der Mitgliedschaft

a. Jede Art von Mitgliedschaft kann schriftlich gekündigt werden. Ferner kann die Mitgliedschaft verloren gehen, wenn die in Artikel 5 dieser Satzung genannten Bedingungen nicht erfüllt werden oder diese gekündigt wird. Dieser Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende mitgeteilt werden.

b. Der Vorstand ist ermächtigt, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, das trotz schriftlicher Verwarnung weiterhin darauf besteht, Angelegenheiten zu fördern, die gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen, oder das ständig mit seinen Beitragszahlungen im Verzug ist. Der Vorstand gibt dem Mitglied Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen schriftlich dazu zu äußern, bevor er über dessen Ausschluss entscheidet. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Über die Anfechtung wird auf der nächsten Versammlung oder auf der nächsten Vereinsversammlung entschieden.

c. Die Art der Mitgliedschaft kann ausschließlich durch einen schriftlichen Antrag beim Vorstand geändert werden.

#### Artikel ~~12-11~~ – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitglieder- oder Vereinsversammlung und der Vorstand.

#### Artikel ~~13-12~~ – Die Mitglieder- oder Vereinsversammlung

(1) Alle Mitglieder des Vereins, die ihre Beitragszahlungen gezahlt haben, sind berechtigt, an der Mitglieder- oder Vereinsversammlung teilzunehmen.

(2) Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, die mit ihren Beitragszahlungen auf dem Laufenden sind, haben auf der Mitglieder- oder Vereinsversammlung Rede- und Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder- oder Vereinsversammlung ernennt ein beliebiges Mitglied des Vorstands zur Leitung.

(4) Die Mitglieder- oder Vereinsversammlung ist bei ihren Entscheidungen völlig autonom und unabhängig von den anderen Organen des Vereins. Die verbindlich von der Vereinsversammlung getroffenen Entscheidungen gelten sowohl für die übrigen Organe des Vereins als auch für jedes einzelne Mitglied.

#### Artikel ~~14-13~~ – Befugnisse der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist verantwortlich für:

- 1 die Wahl der Vorstandsmitglieder ~~und dessen Schriftführer~~;
- 2 die Entgegennahme des Berichts oder des Jahresabschlusses des Vorstandes;
- 3 die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse;
- 4 die Genehmigung des Jahresabschlusses für die Aufgaben des Vorstandes;
- 5 die Festsetzung der Beiträge ~~sowohl für ordentliche als auch für außerordentliche Mitglieder~~, die Einführung oder Änderung der Richtlinien für Beitragszahlungen;
- 6 Satzungsänderungen;
- 7 die Auflösung des Vereins;
- 8 die Annahme der Geschäftsordnung;
- 9 jede andere Entscheidung, die ihr von Rechtswegen zusteht.

#### Artikel ~~15-14~~ – Einberufung der Vereinsversammlung

(1) Die Vereinsversammlung findet mindestens ein Mal pro Jahr statt. Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung werden festgesetzt und ordnungsgemäß vom Vorstand bekannt gegeben.

(2) Ferner kann auf Antrag von mindestens eines Fünftels der Vereinsmitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(3) Spätestens 3 Wochen vor dem anberaumten Termin für die Vereinsversammlung hat die Einberufung derselben durch Zustellung per Post oder E-Mail an die Mitglieder zu erfolgen; sie muss die auf der Tagesordnung zu behandelnden Themen enthalten.

#### Artikel ~~16-15~~ – Anträge an die Vereinsversammlung

Der Vorstand nimmt bis spätestens eine Woche vor dem Termin, für den die Versammlung anberaumt wurde, weitere Themen und Anträge zu auf der Vereinsversammlung zu behandelnde Themen entgegen; für Anträge zur Änderung der Satzung gilt eine Frist von spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung. Im letzt genannten Fall werden die Mitglieder so schnell wie möglich darüber informiert.

#### Artikel ~~17-16~~ – Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung

(1) Damit eine Vereinsversammlung in der ersten Eiberufung stattfinden kann, ist die *einfache Mehrheit* der anwesenden oder vertretenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Wird die Versammlung ein zweites Mal einberufen, ist die Beschlussfähigkeit der Vertretenden nicht erforderlich.

(2) Alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Stattfindens der Generalversammlung mit ihren Beitragszahlungen auf dem Laufenden sind, dürfen an der Versammlung teilnehmen. Alle ordentlichen Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen sind, haben außerdem Rede- und Stimmrecht.

(3) Bei Beschlussfassung der Vereinsversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Für eine Änderung der Satzung ist eine qualifizierte  $\frac{3}{4}$  (Dreiviertel-) Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt.

(4) Bei geheim Wahl wird die Auszählung von insgesamt drei Mitgliedern des Vereins vorgenommen, die hierfür von der Vereinsversammlung ausgewählt werden und geschworen haben, Stillschweigen über die Zählung und Stimmabgabe zu wahren.

(5) Die angenommenen Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt. Hierzu wählt die Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Protokollführer. Das Dokument muss mit seiner Unterschrift sowie mit der Unterschrift jedes einzelnen Vorstandsmitglieds versehen sein.

#### Artikel ~~18-17~~ – Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern. Jeder geschäftsführende Vorstand vertritt allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand muss aus den Vorstandsmitgliedern sowie optional aus weiteren Mitgliedern eine/n Schriftführer/in bestellen, der/die vom Vorstand jederzeit wieder entzogen werden kann.

(2) Die Vorstandsmitglieder ~~und der Schriftführer~~ werden alle zwei (2) Jahre einzeln für die entsprechende Funktion in der Vereinsversammlung durch die Mehrheit der auf sie abgegebenen Stimmen gewählt, es sei denn, die Vereinsversammlung entscheidet sich für eine andere Art des Wahlverfahrens. Die Vorstandsmitglieder dürfen für einen weiteren Zeitraum gewählt werden, denn sie dürfen ihre Aufgaben als Vorstandmitglieder von höchstens vier (4) aufeinanderfolgenden Jahren ausüben. Nach dem Aussetzen von einer Wahlperiode dürfen Vorstandsmitglieder, die für vier (4) Jahre gewählt worden sind, für höchstens zwei aufeinanderfolgende Zeiträume erneut gewählt werden.

(3) Der Vorstand kann seine eigene Geschäftsordnung verabschieden und erlassen.

(4) Ist einer der gewählten Vorstandsmitglieder nicht in der Lage, innerhalb von drei Monaten nach seiner Wahl seine Aufgaben zu erfüllen, muss der Vorstand eine Ersatzperson wählen, die dessen Aufgaben für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl übernimmt. Diese Wahl wird von der verbleibenden Vorstandsmitglieder durchgeführt, die den Ersatzmann einvernehmlich wählen.

#### Artikel ~~19-18~~ – Ständige Ausschüsse

Der Vorstand kann für seine Entscheidungsfindungen ständige und zeitweilige Ausschüsse ernennen. Ebenso kann der Vorstand deren Tätigkeit wieder beenden.

#### Artikel ~~20-19~~ – Vereinsjahr

Unter Vereinsjahr ist zu allen gesetzlichen zulässigen Zwecken das entsprechende Kalenderjahr zu verstehen.

#### Artikel ~~21-20~~ – Auflösung des Vereins

a. Der Verein kann von der Vereinsversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  (dreiviertel-) Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn die Auflösung spätestens 3 Monate zuvor auf der Tagesordnung der Versammlung aufgeführt wurde.

b. Die Vereinsversammlung kann über die Verwendung der Aktiva des Vereins entscheiden.

c. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke erhält das Vermögen der Verein Projekthilfe Chile e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### Artikel ~~22-21~~ - Übergangsbestimmung

Alle notwendigen Ausgaben für die Gestaltung der Gründung des Vereins werden aus dem Vermögen des Vereins bestritten.

#### Artikel ~~23~~22 - **Gesetzeslücken**

Sollte eine Bestimmung der Vereinssatzung nicht rechtswirksam sein oder mit Erfolg angefochten werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der Vereinssatzung im Übrigen nicht berührt werden. Die Mitglieder verpflichten sich jedoch für einen solchen Fall, eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende rechtsgültige Ersatzvereinbarung zu treffen.

#### Artikel ~~24~~23 – **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Billigung in Kraft

#### Artikel ~~25~~24 - **Sprachklausel**

Die vorliegende Satzung wurde in deutscher und spanischer Sprache verfasst; sollten Zweifel oder Unterschiedlichkeiten in beiden Fassungen vorkommen, ist die in deutscher Sprache verfasste Satzung maßgebend.